

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für den Kauf von EDV-Anlagen, TK-Anlagen und Geräten, von Hard- und Software, für die Wartung während der Gewährleistungsfrist und für andere vereinbarte Leistungen. Diese Bedingungen gelten jeweils in der aktuellen Fassung, jedenfalls aber in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. der dem Kunden mitgeteilten Fassung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass im Einzelfall auf diese Bedingungen erneut hingewiesen werden muss.

2. Geltungsbereich

Die AGB der MLAG gelten ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritte sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Wenn unser Kunde damit nicht einverstanden ist, muss dies unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Für diesen Fall halten wir uns das Recht vor, unser Angebot zurückzuziehen, ohne das uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich erneut darauf Bezug genommen wurde.

3. Vertragsschluss

Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Vertragsaufhebung sind schriftlich zu vereinbaren. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder in Bezug genommen ist, haben wir dem Kunden keine Zusage gemacht. Weiter mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien, die diesen Vertrag oder einen der darin geregelten Gegenstände betreffen besteht nicht. Die Berichtigung von Irrtümern bleibt uns vorbehalten. Zusätzlich gelten für Hosting Dienstleistungen unsere zusätzlichen Vertragsbedingungen für Hosting Services. Die Mindestvertragslaufzeit für Hosting-Dienstleistungen beträgt grundsätzlich 12 Monate.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist bei unmittelbarer Übernahme der Ware netto ohne Skonto stets in bar oder durch einen bankbestätigten Verrechnungsscheck und bei Kaufleuten zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Wir sind berechtigt nach Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung bis zu 25% des Kaufpreises bzw. der Auftragssumme zu verlangen. Wir behalten uns vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten unsere Preise entsprechend zwischenzeitlich eingetretener Kostensteigerungen – z. B. Lohn- und Materialpreissteigerungen, Steigerungen der Preise unserer Vorlieferanten – zu erhöhen. Übersteigt die Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises, steht dem Käufer ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zu. Service- und Consultingleistungen werden (sofern nicht anders vereinbart) in Zeiteinheiten abgerechnet. Die Mindestabnahme pro Service-Case umfasst hier 20 Minuten bzw. 2 Serviceeinheiten zur jeweils gültigen Preisliste. Ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Forderungen steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Zahlung von Serviceverträgen und widerkehrenden Abrechnungen erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung per Überweisung ist gegen eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 1,50 €/Rechnung möglich.

5. Lieferzeit, -verzug, Versand, Gefahrtragung, Gefahrenübergang, An-/Abfahrtskosten, Rücktritt

Liefertermine oder Lieferfristen sind generell unverbindlich. Wir sind zur Teillieferung berechtigt, soweit diese die Verwendbarkeit des Produktes zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und dem Kunden zumutbar sind. Höhere Gewalt oder Ereignisse – hierzu gehören insbesondere nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, unverschuldeter Ausschuss bei einem wichtigen Arbeitsstück oder andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Verzögerung bei der Beförderung, behördliche Anordnungen usw. die uns unverschuldet daran hindern, die verbindlich vereinbarten Lieferfristen und -termine einzuhalten, verlängert diese Fristen und Termine um die Dauer der jeweiligen Behinderung. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung unser Haus verlassen hat. Der Transport sowie Reisekosten und Reisekosten (Spesen) für Vor-Ort-Einsätze beim Kunden erfolgt auf Kosten des Käufers. MLAG behält sich das Recht vor, mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche, die Kosten für transportrelevante Leistungen zu erhöhen. Transportrelevante Kosten (z. B. Reisekosten, Kosten für Vorruchten, Zöllen, Kraftstoffe, Energie (insbes. Strom), Maut, Steuern und Abgaben etc.) ergeben sich aus der Auftragsbestätigung sowie aus dem Servicevertrag oder können von MLAG auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus behält sich MLAG das Recht vor, die Kosten für verbrauchsabhängige Leistungen (z. B. Strompakete) entsprechend anzupassen. Diese Anpassungen werden monatlich neu bewertet und orientiert sich am Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamts. Ausgangsbasis für die Berechnung ist die Indexzahl des Monats Januar im jeweiligen Jahr des Vertragsschlusses. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über, auf Wunsch und Kosten des Kunden versichern wir die Ware gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden. Ist der Kunde Kaufmann, so ist er bei nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung des Lieferers nur bei einem grob fahrlässigen Verschulden des Versenders berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück, so hat er neben der vollständigen Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen eine Schadensersatzzahlung i. H. v. 80% des noch ausstehenden Auftragsvolumens zu leisten. Bei Absage der Verschiebung durch den Kunden innerhalb von 2 (zwei) Werktagen oder kürzer vor den geplanten Terminen für Dienstleistungen, behalten wir uns vor, 50% der zusammenhängenden terminierten Leistungen zzgl. Reisekosten, die nicht storniert werden können, dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6. Einarbeitung, Dokumentation und Nutzungsrechte

Der Kunde erhält nach Maßgaben unserer Bestimmungen ein Nutzungsrecht an dem im Programm-schein aufgeführten Programm, sowie dem zur Benutzung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen. Es handelt sich mit Ausnahme von Betriebssoftware um ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht. Der Kunde darf sich Sicherheitskopien herstellen. Das Recht des Kunden, die Hardware zu veräußern bleibt davon unberührt. Die zur Benutzung notwendigen Unterlagen umfassen beim Verkauf von Neuprodukten eine Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache. Sollte der Hersteller dieses aber gar nicht zur Verfügung stellen, weisen wir den Kunden vor Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hin. Eine kostenlose Einarbeitung und Installation in die von uns gelieferte Hard- und Software ist in unseren Preisen nicht enthalten. Diese Leistungen sind zusätzlich in Auftrag zu geben und werden von uns nach Aufwand berechnet oder von einer durch uns beauftragten Firma gegen Berechnung erbracht. Die Auswahl der Programme und die Beratung hinsichtlich der vom Kunden beabsichtigten Anwendungen sowie Einweisungen, Schulungen und sonstige technische Unterstützungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie können Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein. Ohne eine solche Vereinbarung trägt der Kunde das alleinige Risiko für die Auswahl der Programme und deren Eignung für die beabsichtigten Anwendungen.

7. Leistungs- und Funktionsumfang

Der Leistung- und Funktionsumfang der überlassenen Geräte und Programme bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluss gültigen und dem Kunden bekannt gemachten Produktbeschreibungen. Darüberhinausgehende Vereinbarungen in besonders gelagerten Fällen, wie z. B. Überkapazität, Zeitverhalten, Kompatibilität mit anderen Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten sind ausdrücklich von der kundenspezifischen Situation und sind schriftlich zu vereinbaren. Das gleiche gilt für individuell kundenspezifische Anpassungen der Programme oder sonstige spezielle Einsatzbedingungen.

8. Gewährleistung

Ansprüche der Kunden wegen Sachmängel verjähren in 24 Monaten – bei Kaufleuten in 6 Monaten – ab Übergabe der Ware. Der Kunde muss erkannte Mängel unverzüglich – spätestens innerhalb von zehn Tagen – schriftlich anzeigen. Bei der Gewährleistung handelt es sich um eine Bing-in-Gewährleistung. Die Mangelhafte Ware muss der MLAG frei Haus zur Verfügung gestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart wird. Für Kaufleute gelten gem. § 377 ff. HGB. Soweit der Mangel nicht Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, steht uns beim Anspruch auf Nacherfüllung hinsichtlich der Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache) ein Wahlrecht zu. Der Kunde hat uns für die Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Die zum Zwecke der Mangelbeseitigung ersetzten Teile oder ausgetauschten Waren sind uns zu überreichen. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln bestehen nicht, wenn ein Fehler verursacht wurde durch äußere, mechanische oder chemische Einflüsse auf den Auftragsgegenstand, unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Auftragsgegenstandes, Instandsetzung, Wartung oder Pflege des Kaufgegenstandes durch Dritte bzw. nicht durch uns autorisierte Personen. Einbau von Teilen, Zubehör oder Verbrauchsmaterialien in den Kaufgegenstand, Installation von Software oder Anschluss an eine Datenbank, deren Verwendung von uns nicht genehmigt wurde oder Veränderung des Kaufgegenstandes in einer von uns nicht genehmigten Weise; Nichtbefolgung von Vorschriften von uns über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes (z. B. Betriebsanleitung) insbesondere Nichteinhaltung der gem. solchen Vorschriften vorgesehenen Wartungsintervalle. Soweit der Besteller als Kaufmann Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer aufgrund von öffentlichen Äußerungen des Lieferers oder seiner Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften geltend macht (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB), trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die Äußerung kausal für seinen Kaufentschluss war. Für Äußerungen und Werbeaussagen Dritter haften wir gegenüber Kaufleuten nicht.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreisanspruches und der sonstigen Forderungen gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand vor. Bei Kaufleuten behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung der gesamten – auch künftigen oder bedingten – Haupt- und Nebenforderungen aus unseren Leistungen und Lieferungen vor. Wir verpflichten uns die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren insoweit freizugeben, als dass der Wert der Waren unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in sonstige Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich über Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

10. Haftung

Schadensersatzansprüche der Kunden wegen Pflichtverletzungen sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, mangelhafter Leistung, sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Der Kunde hat für eine ordnungsgemäße Datensicherung zu sorgen und muss dazu in der Lage sein, seine Daten eigenständig wieder zurückzusichern. Für sämtliche Ansprüche, die in Verbindung mit verlorenen Daten stehen, schließt die Firma Medialine EuroTrade jegliche Haftung aus. Dieses gilt nicht: a) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; b) für sonstige Schäden, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens leitender Angestellter der Firma Medialine beruhen, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht – insbesondere vertragliche Hauptleistungspflicht) verletzt wurde eine sonstige, nicht unter b) fallende Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig auch durch einfache Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. In den Fällen b) und c) ist die Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens begrenzt, beträgt aber höchstens 30% des Wertes der zugrundeliegenden Auftragssumme. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen bzw. beschränkt wurde, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Verlangt der Besteller anstelle von Schadensersatz statt der Leistung vom Lieferer Ersatz der Aufwendungen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat (§ 284 BGB) sind diese Aufwendungen der Höhe nach auf solche Aufwendungen begrenzt, die ein vernünftiger Dritter gemacht hätte. Für die Produkte DSL, WLAN und VoIP gelten zusätzlich die AGBs für die Sparte DSL, W-Lan und VoIP.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bad Sobernheim. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Bad Sobernheim zuständig. Dieses gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

12. Übertragbarkeit

Die beiderseitigen Rechte aus dem Vertrag dürfen nur im wechselseitigen Einverständnis übertragen werden.

13. Abwerbung von Mitarbeitern

Dem Auftraggeber ist es innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sowie während es Bestehens einer aktiven Geschäftsbeziehung zu Medialine untersagt, selbst und/oder durch einen Dritten die Abwerbung eines Mitarbeiters, welcher noch in einem Vertragsverhältnis zu der anderen Vertragspartei steht, vorzunehmen und/oder dieses zu veranlassen bzw. diesen direkt oder indirekt zu beschäftigen/einzusetzen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung zahlt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € an Medialine.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Managed-IT-Services der Medialine EuroTrade AG (MLAG), Breiterstraße 43, 55566 Bad Sobernheim (Stand: Mai 2024)

1. Sachlicher Anwendungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge über Hosting & Cloud Infrastruktur-Leistungen inklusive der jeweiligen Anlagen, welche der Kunde mit MLAG abschließt. Diese Bedingungen gelten jeweils in der aktuellen Fassung, jedenfalls aber in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. der dem Kunden mitgeteilten Fassung, auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass im Einzelfall auf diese Bedingungen erneut hingewiesen werden muss.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Bereitstellung von Speicher- und Rechenkapazität, bestehend aus Hardware und Betriebssoftware-Komponenten sowie der Anbindung dieser Komponenten mittels Telekommunikation durch MLAG zum Zweck der gewerblichen Nutzung der vom Kunden bzw. MLAG bereitgestellten IT-Infrastruktur und installierten – Applikationssoftware im Wege des Online-Zugriffs durch den Kunden, die Speicherung der im Rahmen der Nutzung der Applikationssoftware eingegebenen Daten, weitere Serviceleistungen sowie die Vermietung von Softwareapplikationen. Ebenso finden die Bestimmungen des Service-Level-Agreements für Hosting und Services Anwendung.

3. Leistungen MLAG

(1) Bereitstellung der IT-Infrastruktur: a) MLAG verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete IT-Infrastruktur für die Laufzeit und nach Maßgabe des Vertrages bereitzustellen. Inhalt und Umfang der Leistungen sowie den Termin der Bereitstellung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. b) MLAG stellt dem Kunden die im Vertrag bezeichnete IT-Infrastruktur ausschließlich im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Verfügbarkeit bereit. c) Die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete IT-Infrastruktur verbleibt im Eigentum und Alleinbesitz von MLAG. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten des Rechenzentrums zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten (Art. 39 DSGVO) des Kunden, der nach vorheriger schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gem. sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs der MLAG mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebes nach diesem Vertrag berechtigt ist. (2) Leistungsort und Erfolgsort: a) MLAG oder von ihr beauftragte Subunternehmer erbringen die vereinbarten Leistungen in Deutschland. b) Als Erfolgsort gelten die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungsübergabepunkte. Sofern kein Leistungsübergabepunkt vereinbart ist, gilt im Zweifel als Erfolgsort der Standort, an dem die jeweilige Leistung erbracht wird. (3) Service-Leistungen: MLAG erbringt für den Kunden die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Serviceleistungen. (4) Miete von Softwareapplikationen: MLAG stellt dem Kunden Softwareapplikationen auf Zeit gegen regelmäßige Vergütung zur Verfügung. (5) Leistungsumfang: Ein Leistungsupgrade ist jederzeit möglich. Die Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt. Der Kunde hat die Möglichkeit selbstständig Upgrades (z. B. via Self-Service-Portal, Ticket/Support) seiner bis dahin beauftragten Leistungen aus dem Hauptvertrag vorzunehmen. Die Leistungen des Upgrades werden zu den vereinbarten Projektpreisen durch die MLAG berechnet. Die Berechnung erfolgt monatlich mit der Abrechnung der Leistungen aus dem Hauptvertrag ohne das es hierfür einen separaten Auftrag des Kunden bedarf. Für das Leistungs-Upgrade gelten die gleichen Vertragsbedingungen wie für den Hauptvertrag. Ein Leistungsdowngrade ist grundsätzlich ausgeschlossen. (6) Sonstiges: Kann der Kunde zu der vom Kunden berechnete Nutzer über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Rechtsanspruch und bei einer möglichen Leistungseinstellung durch die MLAG für den Kunden kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz. (7) MLAG stellt dem Kunden eine zugewiesene Committed Data Rate (CDR) (=Mindestbandbreite) zur Verfügung. Bei der CDR handelt es sich um die gem. dem Hauptvertrag garantierte Bandbreite. Der CDR Wert kann bei Bedarf, bis zu einem festgelegten Maximum, überschritten werden. Bei diesem Maximum handelt es sich um die sog. Burst-Rate. Im Rahmen der im Hauptvertrag festgelegten Fair Use Flatrate 95/5 wird die vom Kunden monatlich genutzte Bandbreite ermittelt. Die Ermittlung erfolgt für den Vertragsmonat täglich in den Abständen von je 5 Minuten. Am Ende des Vertragsmonats werden die Daten nach Größe sortiert. Überschreitet der Messwert 95% der monatlich beauftragten Bandbreite, wird die Burst-Rate gem. den im Hauptvertrag vereinbarten Projektpreisen berechnet und am Ende des Vertragsmonats zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt je angefangenem Mbit/s.

4. Technische Änderungen/Kosten Erweiterung/Mehraufwand von Services und/oder Ressourcen

(1) Die MLAG ist berechtigt, eigenständig Änderungen (z. B. Hardware/Software-Erweiterungen und Leistungserweiterungen gem. Nummer 3 Abs. 3) zur Sicherstellung der Services an der IT-Infrastruktur des Kunden vorzunehmen, wenn es der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages und zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt dient oder es die Umstände notwendig machen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. MLAG berechnet die entstandenen Mehrkosten auf Grundlage der im Hauptvertrag vereinbarten Projektpreise. (2) Der Kunde darf Änderungen an seinen Anwendungen grundsätzlich nur insoweit vornehmen, dass sich solche Änderungen nicht auf die vereinbarten Leistungsmerkmale wie z. B. Performance, Kapazität, Verfügbarkeit etc. auswirken. Entsteht MLAG durch eine von Kundenseite aus vorgenommene Änderung, ein Mehraufwand (z. B. durch notwendige Erweiterungen der Hard- und/oder Software) gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Kunden. MLAG berechnet die entstandenen Mehrkosten auf Grundlage der im Hauptvertrag vereinbarten Projektpreise ab. Der Kunde hat MLAG über die Durchführung von Änderungen vorab zu informieren.

5. Nutzung durch Dritte

Eine – auch teilweise – Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung der Housing-IP-Racks an Dritte ist nur mit schriftlicher Erlaubnis durch die MLAG gestattet. Die Erlaubnis darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Sie gilt nur für den konkreten Einzelfall. MLAG behält sich das Recht vor, die Erlaubnis aus berechtigtem Interesse zu widerrufen.

6. Einräumung Nutzungsrechte

(1) Der Kunde räumt der MLAG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, örtlich auf den jeweiligen Standort der IT-Infrastruktur und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht ein, die vom Kunden auf der bereitgestellten IT-Infrastruktur eingesetzte Applikationssoftware bzw. einzelne Elemente derselben (hierzu zählen ebenfalls z.B. Lichtbilder oder Marken) und die vom Kunden auf der bereitgestellten IT-Infrastruktur gespeicherten Daten und Inhalte im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen. Vervielfältigungen und die Nutzung der angefertigten Kopien dürfen vor allem zu Sicherungs- und Backup-Zwecken vorgenommen werden. (2) Soweit MLAG für den Kunden eine Internet-Website hostet, räumt der Kunde der MLAG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite, zeitlich und auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht ein, zur Übermittlung der Daten und Inhalte, der Website oder einzelner Elemente der Website über die Telekommunikationsanbindung an die Öffentlichkeit in der Weise, dass Dritte zu jeder von ihnen beliebig gewählten Zeit und von jedem beliebig von ihnen gewählten Ort Zugang hierzu haben. (3) MLAG ist nicht berechtigt, die Applikationssoftware über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von sonstigen Dritten nutzen zu lassen. Die MLAG ist außerdem nicht berechtigt, die Applikationssoftware über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus sonstigen Dritten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere ist es der MLAG nicht gestattet, die Applikationssoftware oder Teile davon zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen.

7. Nutzungsrechte Softwarelizenzen

(1) MLAG räumt dem Kunden an der Software und der dazugehörigen Dokumentation bzw. Online-Hilfe ein auf die Laufzeit des Vertrages begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen, internen Gebrauch ein. (2) Die Nutzungsrechte der Kunde an neuen Versionen und an sonstigen Korrekturen der Software

entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version der Software. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den neuen Versionen und sonstigen Korrekturen nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt – an die Stelle der Rechte der vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen. (3) Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf die Kunde kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. (4) Für jeden schuldhafte, vertragswidrigen Fall der Nutzung der Software und des Benutzer-handbuchs durch Dritte, des Herstellens einer nichtgenehmigten Kopie oder der Nutzung der Software auf weiteren Rechnern hat die Kunde jeweils einen Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises zu zahlen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die MLAG einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt der MLAG vorbehalten. (5) Die Kunde hat der MLAG auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus den unberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüchen unverzüglich mitzuteilen.

8. Rechte Dritter

Der Kunde garantiert, dass der Kunde die für die Verwendung der für ihn gehosteten Applikationssoftware erforderlichen wirtschaftlichen Verwertungsrechte besitzt, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Verwendung durch die MLAG nach Maßgabe dieses Vertrages einschränken; dies gilt auch für etwaige Änderungen/Updates oder Upgrades der Applikationssoftware. Der Kunde stellt insofern die MLAG von jeder Haftung frei. Er erkennt und muss der Kunde erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der MLAG. Der Kunde übernimmt die alleinige Haftung gegenüber den Schutzrechtsinhabern und erstattet der MLAG deren notwendigen Verfahrens- und Verteidigungskosten.

9. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet: a) die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der MLAG die ihm entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie der Kunde das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat. b) die ihm von der MLAG zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen zu der IT-Infrastruktur vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und dies nicht an Dritte weiterzugeben, soweit die MLAG nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. c) die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten sind vom Kunden auf eigene Kosten einzuhalten. (2) Verletzt der Kunde die ihm obliegenden Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht der Kunde dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so ist die MLAG berechtigt, den Online-Zugriff zur IT-Infrastruktur für den Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses vor, ist die MLAG berechtigt, auch ohne vorherige Abmahnung eine Sperrung vorzunehmen.

10. Pflichten MLAG

Die MLAG ist insbesondere verpflichtet, die vereinbarten Leistungen entsprechend dem Managed-IT-Service-Vertrages zugrunde gelegten Leistungsbeschreibung fristgerecht zu erbringen.

11. Entgelt und Zahlungsmodalitäten

(1) Entgelt: Der Kunde zahlt für die MLAG Leistungen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe. Einzelne monatliche Leistungen/Positionen sind, beginnend mit dem Tag der Servicebereitstellung, zu zahlen. D. h. nutzungsabhängige Positionen der Leistungsbeschreibung/Einzervertrag werden dem Kunden mit Servicebereitstellung in Rechnung gestellt. (2) Fälligkeit: MLAG stellt dem Kunden gem. Abs. 1 monatlich eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist 10 (zehn) Tage nach Zugang der Rechnung fällig. (3) Zahlungsverzug: Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die MLAG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Kommt der Kunde – für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des Entgeltes bzw. eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes oder – in einem Zeitraum, der sich auf mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht in Verzug, so kann die MLAG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz verlangen, der die Hälfte des Entgeltes bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungstermins nach Punkt 17 dieses Vertrages entspricht. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die MLAG einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. (4) Aufrechnung und Zurückhaltungsrecht: Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich. Ein Zurückhaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. (5) Preisanpassungen: Der MLAG steht das Recht zu, die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Entgelte entsprechend zu ändern, wenn nach Wirksamkeit dieses Vertrages eine Kostenerhöhung, insbesondere aufgrund von Strompreisänderungen oder Tarifabschlüssen eintreten. Diese werden dem Kunden auf schriftliches Verlangen hin nachgewiesen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich angezeigt und treten vier Wochen nach Übersendung zum 1. des folgenden Monats in Kraft.

12. Mängelansprüche

(1) MLAG gewährleistet die Funktionsfähigkeit der IT-Infrastruktur mit ihren in der Leistungsbeschreibung benannten Eigenschaften für die Laufzeit des Vertrages und ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit. Bei Leistungsstörungen stellt MLAG den vereinbarten Zustand der bereitgestellten IT-Infrastruktur durch eine qualifizierte Nachbesserung wieder her. (2) MLAG übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Eigenschaft der Leistung und sichert dies auch nicht zu. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in diesem Vertrag bzw. den Anhängen oder zugehörigen Dokumenten dienen alleine der Leistungsbeschreibung. (3) Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren in 2 (zwei) Jahren ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. (4) Im Übrigen sind mögliche Ansprüche wegen einer verschuldensunabhängigen Haftung der MLAG auf Schadensersatz wegen Mängel aus § 536a BGB sowie sonstige Mängelansprüche vom Kunden ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung auf Schadensersatz unter den Voraussetzungen und im Umfang des Punkt 13 dieses Vertrages.

13. Haftung

(1) MLAG haftet: a) für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, b) nach dem Produkthaftungsgesetz, und c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. (2) MLAG haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auf für entgangene Gewinne und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Bei Vereinbarung einer Einmal-Vergütung ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf 10% des mit MLAG abgewickelten Netto-Auftragsvolumens pro Vertragsjahr im Rahmen der von Punkt 1 umfassten Leistungen pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25% des Netto-Auftragsvolumens begrenzt. Bei Vereinbarung einer wiederkehrenden Vergütung ist die Haftung bei Sach- und sonstigen Schäden auf 10% des Netto-Jahresentgeltes pro Schadensereignis und für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres auf 25% des Netto-Jahresentgeltes begrenzt. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Vorrangig ist eine gesonderte vereinbarte Haftungssumme. Die Haftung gem. Punkt 13 Abs. 1 bleibt von diesem Absatz unberührt. Ergänzend und

vorrangig ist die Haftung der MLAG wegen leichter Fahrlässigkeit – unabhängig vom Rechtsgrund insgesamt begrenzt auf 1,0 Mio. Euro. Die Haftung gem. Punkt 13 Abs. 1 lit. b bleibt von diesem Absatz unberührt. (3) Aus einer Garantieerklärung haftet die MLAG nur auf Schadenersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen des Punkt 13 Abs.2. (4) Bei Verlust von Daten haftet die MLAG nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch die Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der MLAG tritt diese Haftung ein, wenn der Kunde unmittelbar vor dem Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat. (5) Für Aufwendungsansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen die MLAG gilt Punkt 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

14. Höhere Gewalt

(1) Für Ereignisse höherer Gewalt, die der MLAG die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die MLAG nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrungen und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. (2) Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Verzug oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die MLAG auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist und sich diese Vorleistung wegen eines Ereignisses höherer Gewalt verzögert. (3) Jede Vertragspartei wird alles in ihrer Kraft stehende tun, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folge, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. (4) Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief gem. Punkt 16 Abs. 4 dieses Vertrages zu kündigen.

15. Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die folgenden Bestimmungen zum Datenschutz gelten nur insoweit, wie eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten stattfindet. Sie gelten entsprechend für (Fern-) Prüfung und Wartung. a) Die Vertragsparteien gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG sowie die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG sowie den Regelungen der DSGVO. b) Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung) ist von den Vertragsparteien eine Vereinbarung nach Vorgabe der jeweils aktuell geltenden "Mustervereinbarung Medialine für die Auftragsdatenverarbeitung" als Anlage zu diesem Vertrag abzuschließen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertragsgegenstandes durch MLAG für den Kunden in dessen Auftrag und nach dessen Weisung. Die Vereinbarung gilt entsprechend für (Fern-) Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. (2) MLAG wird Subunternehmer für den Fall, dass eine Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, im gleichen Umfang auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zum Datenschutz verpflichten, die MLAG gegenüber dem Kunden eingegangen ist. (3) MLAG gewährleistet eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sowie die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß der bei der MLAG eingesetzten Standards und Technologien, insbesondere zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der verwendeten Daten. Auf Wunsch des Kunden wird MLAG den Kunden über die Maßnahmen näher informieren.

16. Geheimhaltung

(1) Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit, über den Inhalt des Vertrages und die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse, zu wahren. (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gemäß vorstehendem Absatz (1) geheim zuhaltenden Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i. S. d. § 15 AktG. (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf den Zeitraum von 2 (zwei) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages. (4) MLAG ist berechtigt, vertragliche Informationen an Unterauftragnehmer (Subunternehmer) weiterzugeben, wenn diese zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet wurden. (5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt, soweit diese der informierten Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden, oder im wesentlichen Informationen entsprechen, die der informierten Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden, oder kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angeordnet worden ist bzw. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient. Sobald Anhaltspunkte für die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen könnten, bestehen, wird die an dem Verfahren beteiligte Vertragspartei die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich informieren und eine Offenlegung der vertraulichen Information nicht ohne eine solche vorherige Information durchführen. (6) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, als Referenzkunde genannt zu werden und wird mit der MLAG eine gesonderte Referenzkundenvereinbarung abschließen.

17. Vertragsbeginn, -laufzeit, -beendigung und Rücktritt

(1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Mindestmietzeit der IT-Infrastruktur und der Applikationssoftware ist in der Leistungsbeschreibung geregelt. Die Leistungserbringung beginnt mit dem Tag der erstmaligen Bereitstellung einer Teilleistung. Details der Leistungserstellung werden in der Leistungsbeschreibung geregelt. (2) Der Vertrag kann unter der Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestmietzeit gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages und die Miete der Infrastruktur jeweils um ein weiteres Jahr und kann dann jeweils mit einer Frist von 6 (sechs) Kalendermonaten zum Ablauf des Verlängerungszeitraums gekündigt werden. (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei gestellt und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach der Insolvenzzordnung mangels Masse abgelehnt wird. § 543 Abs. 2 Ziff. 1 BGB wird ausgeschlossen. (4) Schriftform der Kündigung: Alle Kündigungen nach diesem Vertrag haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. (5) Mit Beendigung des Vertrages ist die Verbindung zum Server im MLAG Rechenzentrum gesperrt. Der auf der Plattform der MLAG gespeicherte gesamte Datenbestand des Kunden ist durch diesen vor Ablauf des Vertrages herunterzuladen. Individuelle Software ist zu deinstallieren, E-Mail-Postfächer sind lokal zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist wird die MLAG die Daten und Zugangskennungen löschen. (6) Rücktrittsrechte aus den §§ 323 ff. BGB sind ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Punkt 17 Abs. 3 dieses Vertrages.

18. Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand und anwendbares Recht: Gerichtsstand für alle mittelbar und unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Bad Sobernheim. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon

unberührt. Für die vereinbarten Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. (2) Ausschließlichkeit: Dieser Vertrag umfasst die gesamten bis zum Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind insoweit ausschließlich in dem Vertrag und seinen Anhängen festgelegt. (3) Ungültigkeit früherer Vereinbarungen: Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos. (4) Zession, Übernahme: Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. es sei denn, die schriftlich angezeigte Übertragung erfolgt an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Abtretung von Geldforderungen bedarf weder der Anzeige noch der Zustimmung.

(5) Vorrangigkeit: Die Anhänge sind Teil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und einer der Bestimmungen dieses Vertrages (Vertragsregelungen) gelten die Vertragsregelungen vorrangig. (6) Vertragsänderungen oder Ergänzungen: Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der Anhänge zum Vertrag bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst. (7) Teilunwirksamkeit: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anhänge unwirksam sein oder werden, wird die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke. (8) Verbindliche Textfassung: Dieser Vertrag ist in zwei (2) Exemplaren, von denen jede Vertragspartei eines erhält, ausgefertigt. Die Vertragsparteien dürfen den Vertrag übersetzen, jedoch ist die deutsche Originalfassung ausschlaggebend.